I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Reinen Wohngebieten 1 - 2 (WR 1 - 2) die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig.

1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke unzulässig.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2.0 Bauweise, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

2.1 In den Reinen Wohngebieten 1 - 2 (WR 1 - WR 2) sowie im Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird wird die zulässige Grundfläche für Hauptgebäude durch die in der Planzeichnung festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche bestimmt. Die zulässige Grundfläche kann durch die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Zuwegungen, Freisitze, Terrassen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO maximal bis zu einer Grundflächenzahl von 0,3 überschritten werden.

2.2 In den Reinen Wohngebieten 1 - 2 (WR 1 - WR 2) sowie im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen unzulässig.

3.0 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 In den mit X gekennzeichneten Bereichen sind untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

3.2 Festsetzung: Im Reinen Wohngebiet 1 (WR 1) sind Garagen und Carports unzulässig. Stellplätze sind im WR 1 ausschließlich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen St und /oder GSt) sowie den seitlichen Abstandflächen der Wohngebäude zulässig.

3.3 Festsetzung: Im Reinen Wohngebiet 2 (WR 2) sowie im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Garagen und Carports unzulässig. Stellplätze sind im Reinen Wohngebiet 2 (WR 2) sowie im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ausschließlich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

3.4 Festsetzung: Auf der straßenabgewandten Seite der Hauptgebäude ist eine bis zu 4,0 m tiefe ebenerdige Terrasse zulässig. Mit dem Erdboden verbundene oder starr installierte Terrassenüberdachungen, Markisen und/ oder Pergolen sind unzulässig.

4. Höhenlage, Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Die Höhenlage der Grundstücke darf nicht durch Abgrabungen und Aufschüttungen jeglicher Art verändert werden.

5. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5.1 Die Stadt Herne hat das Recht, die mit (A) festgesetzten Belastungsflächen mit einem Gehrecht (G) zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten.

5.2 Die Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie die Unternehmen der Telekommunikationsbranche haben das Recht, die mit (B) festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten ((L) unterirdisch) zu belasten. Die Belastung mit einem Leitungsrecht umfasst auch die Befahrbar- und Begehbarkeit der Flächen.

5.3 Die jeweils angrenzenden Eigentümer, Erbbauberechtigten und Anlieger haben das Recht, die mit (C) festgesetzten Flächen mit einem Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrecht ((L) unterirdisch) und die mit (D) festgesetzten Flächen mit einem Gehrecht (G) zu belasten.

III. HINWEISE

1. Bergbau
Große Teilbereiche des Pfangebietes liegen über dem auf Bohnerz verliehenen Bergwerksfeld "August". Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist deshalb eine Sicherungsanfrage an die ThyssenKrupp Real Estate GmbH, Postfach 10 21 65, 45021 Essen zu richten.

2. Bodendenkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz -DSchG- NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

3. Baumschutzsatzung
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne" - Baumschutzsatzung - in der jeweils gültigen Fassung.

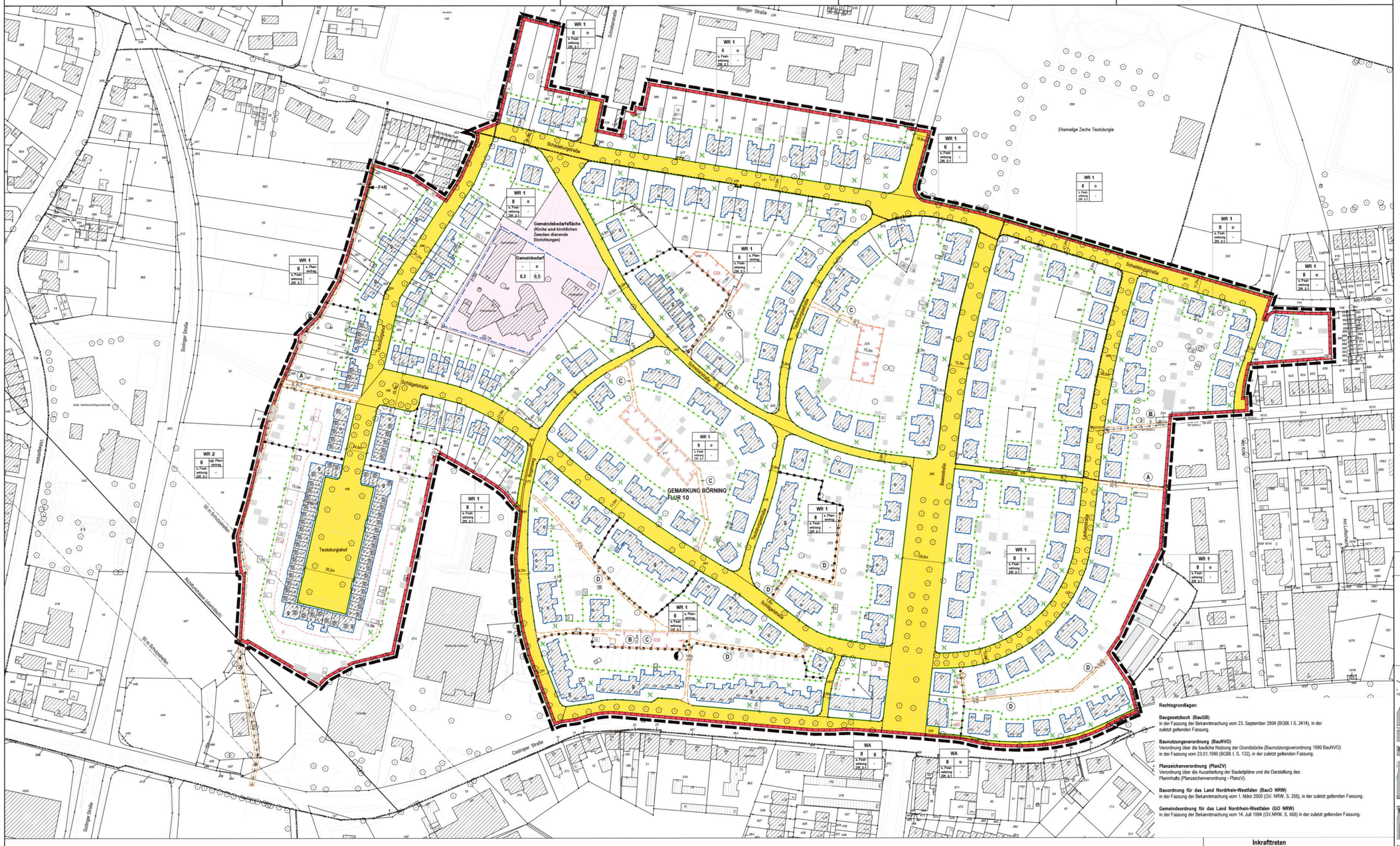
4. Gestaltungssatzung
Innerhalb des Plangebietes gelten die verbindlichen Regelungen der Gestaltungssatzung „Siedlung Teutoburgia in Herne" in der jeweils gültigen Fassung.

5. Denkmalbereichssatzung
Innerhalb des Plangebietes gilt die Satzung über die Unterschutzstellung der Zechensiedlung Teutoburgia in Herne - Stadtbezirk Sodingen nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

6. Niederschlagswasserbehandlung
Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 51a Landeswassergesetz (LWG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

7. Kampfmittel
Der Bereich des Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-Flächen) und/ oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen.

Werden bei der Durchführung von Vorhaben außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Herne unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2295 zu verständigen.


WR 1
WR 2
WA
Gemeindebedarfsfläche (Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
Gemeindebedarf
Teutoburghof
Ehemalige Zeche Teutoburgia
GEMARKUNG BÖRNIG FLUR 10
Schadeburgstraße
Schadeburgstraße
Bönniger Straße
Kohlenstraße
Bochumerstraße
Bochumerstraße
Bochumerstraße (oberirdisch)
Bochumerstraße (oberirdisch)
Teutoburgiastraße
Teutoburgiastraße
Soldgerstraße
Soldgerstraße
Castroper Straße
Castroper Straße
Schulstraße
Schulstraße
Schulstra